

Große Kreisstadt Eilenburg



Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und
der örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2020

des

städtischen Eigenbetriebes

Kulturunternehmung Eilenburg

7. Ergebnis der örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO

7.1. Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung des Beschlusses des Stadtrats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs hat die örtliche Rechnungsprüfungseinrichtung entsprechend § 105 SächsGemO auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Stadt geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Stadtrats sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen Stadt und Eigenbetrieb angemessen ist und
3. das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Bei der Prüfung ist das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gemäß § 32 SächsEigBVO zu berücksichtigen.

7.2. Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, bei denen der Eigenbetrieb gegen Beschlüsse des Stadtrates oder Anordnungen des Oberbürgermeisters verstoßen hat. Wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sind ebenfalls nicht ersichtlich geworden.

7.3. Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Leistungen, Lieferungen und Leihgeldern zwischen Stadt und Eigenbetrieb

Entsprechend § 13 SächsEigBVO hat die Vergütung von Lieferungen und Leistungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb in einem angemessenen Verhältnis zu erfolgen. Als „angemessen“ gelten die marktüblichen Preise unter Berücksichtigung von üblichen Zugeständnissen (z.B. Skonto, Mengenrabatt).

Die Vergütung der Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt erfolgte entsprechend der für die einzelnen Betriebsteile gültigen Entgeltordnungen. Die Leistungsverrechnung von Leistungen der Stadtverwaltung erfolgt in Abhängigkeit der Nutzung städtischer Einrichtungen durch den Eigenbetrieb.

Die wesentlichsten Leistungsaustauschfelder betreffen:

- Mietverträge für Objekt Roter Hirsch und Lagerräume Museum
- Nutzung der Einrichtungen des Eigenbetriebs durch die Einrichtungen der Stadtverwaltung (insb. Bürgerhaus, Schwimmhalle)
- Lohnrechnung für den Eigenbetrieb durch das städtische Lohnbüro
- Leistungen des Bauhofs für den Eigenbetrieb

Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Personal-, Lohn- und Versicherungsverwaltung:

Durch Neufassung des Dienstleistungsvertrages zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb wurde im Jahr 2014 eine jährliche Pauschalzahlung in Höhe von 900,00 € für

Leistungen der Personal-, Lohn- und Versicherungsverwaltung vereinbart. Die Ermittlung dieses Betrags konnte nicht durch eine Kalkulation belegt werden. Die Auskömmlichkeit des Betrags wurde in den vergangenen Jahren nicht überprüft.

⇒ Die Auskömmlichkeit der Pauschale für Personal- und Versicherungsverwaltung sollte durch die Stadtverwaltung überprüft werden.

7.4. Beurteilung der Angemessenheit der Verzinsung des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Entsprechend § 94a Abs. 4 SächsGemO sollen wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Dieser Sollgrundsatz ist allerdings nachrangig gegenüber dem Wirtschaftsziel der „Erfüllung des öffentlichen Zwecks“. Für Eigenbetriebe, die als nichtwirtschaftliche Unternehmen gelten, gilt die Ertragsforderung somit nicht.

Da beim städtischen Eigenbetrieb die Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Sinne der Betriebssatzung vor der Gewinnerzielungsabsicht steht, findet der Ertragsgrundsatz im vorliegenden Fall keine Anwendung.

8. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 wurde geprüft und der folgende **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg für das Wirtschaftsjahr 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 32 SächsEigBVO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlung werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nebst Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des städtischen Eigenbetriebes.

Die Prüfung hat darüber hinaus zu folgenden Feststellungen geführt:

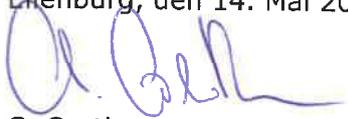
- Der Jahresabschluss 2020 wurde fristgerecht und vollständig zur Prüfung vorgelegt.
- Die Notwendigkeit zur Änderung des Wirtschaftsplanes hat sich durch die erhebliche Ergebnisverschlechterung, die Erhöhung des städtischen Betriebskostenzuschusses sowie die Inanspruchnahme eines Liquiditätskredites ergeben. Es wurde jedoch kein geänderter Wirtschaftsplan durch die Verwaltung im Jahr 2020 vorgelegt. In analoger Anwendung des 3. Corona-Erlasses des SMI vom Mai 2020 wird dies nicht beanstandet. (vgl. Seite 5 dieses Prüfberichtes)
- Der von der Stadt ausgereichte Betriebskostenzuschuss (1.000,0 T€) wurde zweckentsprechend verwendet. (vgl. Seite 12/13)

Durch den Feststellungsbeschluss erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses an.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Prüfvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Außerdem ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Eilenburg, den 14. Mai 2021



C. Gerth
Rechnungsprüferin